



Ruderordnung
Bootnutzungsordnung
Jugendordnung

Stand 23. Januar 2011

Ruderordnung

1. Allgemeines

In Anlehnung an die Vereinssatzung wird folgende Ruderordnung für alle Mitglieder der Ruderabteilung erlassen:

Ein ordnungsgemäßer Ruderbetrieb lässt sich nur dann aufrechterhalten, wenn alle Mitglieder bereit sind, die nachstehende Ruderordnung verantwortungsbewusst zu befolgen, um damit das Ansehen unseres Vereins, die Erreichung seiner sportlichen Aufgaben und den Bestand der Bootshausanlage, der Boote und der sonstigen Sportgeräte zu pflegen und zu fördern.

Jeder Ruderer ist verpflichtet, sich dem Ansehen des Vereins gemäß korrekt zu verhalten. Gerudert wird nur in Sportbekleidung. Bei schlechten Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter, sind in jedem Fall helle, reflektierende Oberteile zu tragen. Zur Teilnahme an Regatten ist einheitliche Kleidung, vorzugsweise in den Vereinsfarben blau und weiß, vorgeschrieben. Rudern mit nacktem Oberkörper ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet für Ordnung im und am Bootshaus zu sorgen.

Die Rudersportausübenden Mitglieder müssen nachweislich schwimmen können.

Jedes Mitglied der Ruderabteilung erklärt sich bereit, die Rechte an eingesandten Bildern und Texten zur Veröffentlichung zu überlassen. Der Ruderausschuss verpflichtet sich, nur Fotos und Texte zu veröffentlichen, die dem Ansehen der abgebildeten Personen und dem Ansehen des Vereins nicht schaden.

Diese Ruderordnung gilt auch für Gäste und Schülerruderriegen.

2. Vorstand

Die Ruderabteilung innerhalb des RHTC Rheine von 1901 e.V. wird vom Ruderausschuss als Vorstand der Ruderabteilung geleitet. Dieser wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ruderausschusses vorzeitig aus, so bestimmt der Ruderausschuss mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

Der Vorstand besteht aus:

- A) dem/der Leiter(-in) der Ruderabteilung
- B) dem/der Stellvertreter(-in) des Leiters
- C) dem/der sportlichen Leiter(-in)
- D) dem/der Kassierer(-in)
- E) dem/der Schriftführer(-in)
- F) dem/der Breitensportwart(-in)
- G) dem/der Jugendwart(-in)

Die Ruderausschussmitglieder unter A, C und E werden in Jahren mit ungerader Endzahl und die Mitglieder unter B, D und F in Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Der/die Jugendwart(-in) wird von der Jugendvollversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Zusätzlich besteht der erweiterte Ruderausschuss aus:

H) dem/der Wanderruderwart(-in)

I) dem/der Medienwart(-in)

J) dem/der Bootswart(-in)

K) zwei Beisitzern

L) zwei Kassenprüfern

Die Ruderausschussmitglieder unter I und J und jeweils ein Mitglied unter K und L werden in Jahren mit ungerader Endzahl und die Mitglieder unter H und jeweils ein Mitglied unter K und L werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

Bei Angelegenheiten, die ihre Sachgebiete betreffen, sind die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Ruderausschusses hinzuzuziehen und stimmberechtigt.

Der sportliche Leiter ist verantwortlich für die Organisation und Betreuung im sportlichen Bereich. Bei seinen Aufgaben wird er von den Übungsleitern unterstützt. Sie, sowie die von ihnen beauftragten Mitglieder, beaufsichtigen den Ruderbetrieb. Den Anordnungen dieser Mitglieder ist unbedingt Folge zu leisten!

Der Bootswart sperrt beschädigte oder nicht fahrbereite Boote und sorgt für die Ausbesserung von Schäden an den Ruderbooten nebst Zubehör. Vom Bootswart gesperrte Boote dürfen nur nach Beseitigung der Mängel und erfolgter Freigabe durch ihn benutzt werden.

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendabteilung. Er ist der gewählte Vorsitzende der Jugend. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig, entsprechend der separat erstellten Jugendordnung, die Bestandteil dieser Ruderordnung ist. Dem Jugendwart stehen gewählte Vertreter der Ruderjugend als Ruderjugendausschuss zur Seite. Der Ruderjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Ruderordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ruderjugendversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Ruderabteilung, und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Ruderjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Ruderjugendversammlung und dem Vorstand der Ruderabteilung des RHTC Rheine verantwortlich.

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ruderabteilung. Sie wird durch den Leiter oder seinen Stellvertreter durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Sie muss als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 aktiven Mitgliedern verlangt wird. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ruderausschuss schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat alle ihr nach dem Gesetz zustehenden Aufgaben und Rechte. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist nach §14(5) der Satzung des Gesamtvereins beschlussfähig.

4. Ruderbetrieb

Jede Fahrt ist **vor** Antritt vom Steuermann verantwortlich in das Fahrtenbuch einzutragen und **nach** Rückkehr auszutragen. Bei steuermannslosen Booten ist der Schlagmann verantwortlich. Steuermann und Mannschaft haben sich vor Antritt der Fahrt zu überzeugen, dass das Boot nebst Zubehör in einem fahrbereiten Zustand ist. Festgestellte Mängel und Schäden sind in das Fahrtenbuch oder auf den dafür vorgesehenen Schadensmeldungen einzutragen und sofort dem Bootswart zu melden. Fahrten in beschädigten Booten sind untersagt, andernfalls trägt die gesamte Mannschaft für die dadurch entstandenen Schäden die Verantwortung.

Jedes Boot darf nur in voller Besetzung und nur mit vollständiger Ausrüstung gefahren werden. In Ausnahmefällen kann ein Gig-Boot mit Unterbesetzung gefahren werden. Das Verhalten auf dem Wasser regeln die Verkehrsvorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen.

Während der Fahrt sind u.a. folgende Regeln zu beachten:

- Dem Umwelt- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.
- Die Boote haben stets rechts zu fahren.
- Der Obmann hat für Disziplin im Boot zu sorgen, seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, jede Ausschreitung dem Ruderausschuss zu melden.
- Die Nutzung von Musikspielgeräten (MP3 etc.) im Boot ist grundsätzlich verboten.
- In den Wintermonaten darf im Einer nur unter Aufsicht oder in Begleitung anderer gerudert werden.
- Im Falle des Kenterns oder Volls Schlagens soll die Mannschaft nach Möglichkeit am Boot bleiben und sich selbst und das Boot in Sicherheit bringen.
- Bei Nebel oder bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Bei aufziehenden Nebel oder bei überraschendem Gewitter ist sofort das nächste Ufer aufzusuchen.
- Das Anlegen außerhalb des Steges ist nur in Notfällen oder bei Wanderfahrten auf Anordnung des Obmanns gestattet. In jedem Fall ist mit größter Sorgfalt zu handeln.
- Bei Eintritt der Dunkelheit muss jede Fahrt beendet sein. Nach Sonnenuntergang darf eine Fahrt auch mit einer Beleuchtung gemäß Binnenschiffahrtsstraßenordnung nicht angetreten werden.
- Bei Gefahr von Eisgang, d.h. üblicherweise nach mehrtägigem Dauerfrost, darf ebenfalls nicht gerudert werden.
- Das Anlegen sollte stets gegen die Strömung bzw. gegen den Wind erfolgen. Boote sollten nicht am oder auf dem Steg liegen bleiben.
- Rauchen und Alkoholenuss ist im Boot verboten.

Alle Ruderer sind verpflichtet, allen Mitgliedern beim Transport der Boote zu helfen. Die Nutzung der Boote wird durch eine separate Bootnutzungsordnung geregelt. Sie wird durch den Ruderausschuss festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

Auf Anschläge am Info-Brett über besondere Maßregeln ist zu achten.

5. Bootspflege

Die Boote sind nach jeder Fahrt außen und falls erforderlich auch innen zu reinigen. Die Rollschienen sind ebenfalls regelmäßig zu reinigen. Mit dem zur Verfügung gestelltem Material ist pfleglich umzugehen.

Der sportliche Leiter, die eingesetzten Übungsleiter und der Bootswart sind berechtigt, die Mitglieder zur Säuberung der benutzten Boote und des Zubehörs einzuteilen.

6. Beiträge

Die Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung beschlossen. Sie sind eine Bringeschuld und werden in der Regel durch Einzugsermächtigung eingezogen. Die Beiträge werden halbjährlich, jeweils in der Mitte des Halbjahres zum 31.03. und 30.09. eingezogen.

Es gelten folgende Beitragsstaffelungen:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten
- Wehrpflichtige, Auszubildende
- Ehepartner v. Mitgliedern
- Auswärtig aktive Mitglieder (mind. 25 km)
- Auswärtig passive Mitglieder
- Familienbeitrag

Die aktuellen Beiträge werden am Info-Brett in der Bootshalle ausgehängt.

Im Jahresbeitrag ist die Umlage an den Gesamtverein enthalten.

Sind von einer Familie mehr als zwei Kinder Mitglied der Ruderabteilung, so sind das dritte und jedes weitere Kind beitragsfrei.

In Anlehnung an die Satzung des Gesamtvereins können Mitglieder der Ruderabteilung zu Arbeitseinsätzen herangezogen werden. Ausgenommen sind Mitglieder, die keine 100 km im Kalenderjahr gerudert haben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden können mit 10,00 € pro Stunde berechnet werden, der Betrag wird im Folgejahr mit abgerechnet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres. Die Rechte aus der Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bestehen bis zum Ende der Mitgliedschaft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ruder- und/oder Bootsnutzungsordnung kann der Ruderausschuss disziplinarische Maßnahmen ergreifen

Diese sind:

- a) Ermahnung/Zurechtweisung/Verwarnung
- b) Strenger Verweis
- c) Ruderverbot
- d) Bootshaus-Verbot
- e) Antrag auf Ausschluss aktiver Mitglieder an den Vorstand des RHTC.

Bei einem Verstoß gegen die Ruder- und Bootsordnung erlischt bei Sachbeschädigung oder Unfall jeglicher Versicherungsschutz durch die Ruderabteilung.

Vorstehende Ruderordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bootnutzungsordnung

Mit den Booten und Zubehör ist sorgfältig umzugehen. Sie sind nach Benutzung gereinigt in die dafür vorgesehenen Lagerstellen zu legen.

Während der Fahrt entstandene Schäden sind nach der Fahrt einzutragen. Wird eine Eintragung unterlassen, so hat die Mannschaft, die zuletzt das Boot gefahren hat, in jedem Fall für den Schaden aufzukommen. Beschädigungen am Material, die durch grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind, müssen vom Verursacher bezahlt werden.

Während der offiziellen Trainingszeiten ist die entsprechende Trainingsgruppe bei der Materialvergabe absolut vorrangig zu behandeln.

Der Bootspark und das Zubehör wird in 2 Kategorien unterteilt:

- A) Allgemein zu nutzendes Material
- B) Nur nach Freigabe durch den sportlichen Leiter zu nutzendes Material

Eine aktuelle Liste hängt am Info-Brett in der Bootshalle aus.

Die Teilnahme an Wettkämpfen, Tages- oder Mehrtagesfahrten (Wanderfahrten) mit Nutzung des Bootstransporters und vereinseigenen Booten ist formlos möglichst frühzeitig beim sportlichen Leiter anzumelden.

Der sportliche Leiter ist in seinen Entscheidungen gegenüber dem Ruderausschuss verantwortlich.

Rheine, den 23. Januar 2011

Der Ruderausschuss

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Ruderjugend des RHTC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie sind dem Ruderausschuss verantwortlich.

Aufgaben der Ruderjugend des RHTC Rheine sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Die Organe der Ruderjugend des RHTC sind:

- a) Ruderjugendversammlung
- b) Ruderjugendausschuss

4. Ruderjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Ruderjugendversammlungen, die aus allen Abteilungsmitgliedern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr (Senior B) bestehen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahr erlischt das Stimmrecht bei den Jugendversammlungen.

Aufgaben der Ruderjugend sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Ruderjugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Ruderjugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Ruderjugendausschusses
- e) Wahl des Ruderjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Ruderjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge durch Aushang einberufen. Der Ruderausschuss ist zu informieren. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Ruderjugend oder eines mit 50% der stimmgefassten Beschlusses des Ruderjugendausschusses, muss eine ausserordentliche Ruderjugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer

Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Die Ruderjugendversammlung wird Beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme

5. Ruderjugendausschuss

- a) der Ruderjugendausschuss besteht aus 2 Jugendwarten, 2 Beisitzern und dem Kassenwart der Jugendabteilung
- b) die Jugendwarte vertreten die Interessen der Ruderjugend nach innen und aussen. Sie sind Mitglieder des Ruderausschusses als Vorstand der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V.
- c) Die Mitglieder des RJA werden von der Ruderjugendversammlung gewählt. Die Jugendwarte und die Beisitzer werden versetzt im Jahresrhythmus für 2 Jahre gewählt, der Kassenwart wird am Ende eines geraden Kalenderjahres für 2 Jahre gewählt. Die Jugendwarte werden durch die Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung bestätigt. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt
- d) In den Ruderjugendausschuss ist jedes Abteilungsmitglied wählbar. Die Beisitzer werden durch die Jugendvollversammlung der Ruderjugend gewählt und müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein
- e) Der Ruderjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Ruderordnung, der Bootsnutzungsordnung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ruderjugendversammlung. Der Ruderjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Ruderjugendversammlung und dem Vorstand der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. verantwortlich
- f) Die Sitzungen des Ruderjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Ruderjugendausschusses ist von den Jugendwarten eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen
- g) Der Ruderjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Ruderabteilung. Er verwaltet die ihm zufließenden Mittel eigenständig. Der Ruderjugendausschuss ist in seinen Entscheidungen gegenüber dem Ruderausschuss der Ruderabteilung des RHTC verantwortlich.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Ruderjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Ruderjugendausschusses.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Ruderjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausser-

ordentlichen Ruderjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde am 23. Januar 2011 von der Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung des RHTC Rheine von 1901 e.V. beschlossen.

Rheine, den 23. Januar 2011

Der Ruderausschuss

Die Begriffe -Ruderer, Obmann, Steuermann usw.- werden geschlechtsneutral verwendet. Sie können durch die Ausdrücke - Ruderin, Obfrau, Steuerfrau usw.- ersetzt werden.

